

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMI-LR1340/0002-III/1/2018

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird.

Referentin: Dr. Hannelore Schmidt, Legal Counsel Data Privacy, Austrian Airlines AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hohes Haus!

Die Austrian Airlines AG dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu innerhalb offener Frist folgende

Stellungnahme:

1. Einleitendes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätze (Passenger Name Record-Daten, im folgenden PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, in nationales Recht umgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf verpflichtet Fluggesellschaften zur Übermittlung der von ihnen für die Abwicklung der Reise erhobenen Fluggastdaten an die nationale Fluggastdatenzentralstelle (Passenger Information Unit – PIU) zu übermitteln, die jeder Mitgliedsstaat einzurichten hat und der die Verarbeitung der PNR-Daten obliegt. Die Austrian Airlines AG begrüßt die Bestrebung zur gemeinschaftlichen Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass es im Zuge des Vorhabens nicht zu einer Überwälzung der Aufgaben von Ermittlungsbehörden an Fluggesellschaften kommt. Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die Austrian Airlines AG insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Ablaufs der Datenübermittlung auf folgende Aspekte hinzuweisen:

2. Zum vorgeschlagenen § 3 Absatz 1 PNR-G:

§ 3 Abs 1 Z 1 bis 18 PNR-G legt fest, welche Daten Fluggastdaten sind. Bei diesem Vorschlag wird jedoch nicht festgehalten, ob die aufgezählten Fluggastdaten durch das

Luftfahrtunternehmen vollständig übermittelt werden muss. Die Austrian Airlines AG als Luftfahrtunternehmen gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass nicht alle in § 3 Abs 1 Z 1 bis 18 PNR-G aufgezählten Fluggastdaten vorhanden sind oder nicht automatisch über das System mitgeschickt werden können. Etwa wird die Sprache eines Passagiers nicht extra im Reservierungssystem gespeichert. Angaben zu Vielfliegerprogrammen, akademische Grade oder die Telefonnummer erfolgen freiwillig durch den Passagier und sind nicht verpflichtend. Ebenso kann ein Luftfahrtunternehmen nur vollständige Angaben über vom Passagier aufgegebenes Gepäck machen, nicht aber vom Handgepäck. API-Daten, wie sie in § 3 Abs 1 Z 18 PNR-G erwähnt werden, werden und dürfen überhaupt nur bei Flügen außerhalb des Schengen-Raumes rechtmäßig erhoben werden.

Nach Ansicht der Austrian Airlines AG wäre daher in § 3 PNR-G dringend festzuhalten, dass die unter Abs 1 aufgezählten Fluggastdaten nicht alle vollständig übermittelt werden müssen bzw. wäre es von Vorteil festzuhalten, welche von den aufgezählten Fluggastdaten jedenfalls zu übermitteln sind und welche für Fall, dass diese erhoben oder vom Passagier angegeben wurden.

3. Zum vorgeschlagenen § 10 Absatz 1 PNR-G

In den Erläuterungen zu § 10 PNR-G wird festgehalten, dass ein Luftfahrtunternehmen unter anderem eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Fluggastdaten nicht vollständig übermittelt werden. Hierzu sei auf die Ausführungen unter Punkt 2. dieser Stellungnahme verwiesen. Abseits davon sollen die Fluggastdaten im Zuge einer automatisierten Routine an die Fluggastdaten-zentralstelle **rechtzeitig** übermittelt werden. Die Rechtzeitigkeit kann bei technischen Defekten, welche vor allem nicht in der Sphäre des Luftfahrtunternehmens liegen, womöglich nicht gewährleistet werden. Hier sollte nicht das Luftfahrtunternehmen alleine in der Verantwortung sein oder zumindest eine Verwaltungsübertretung erst ab grober Fahrlässigkeit vorliegen.

Nach Ansicht der Austrian Airlines AG sollte daher in § 10 Abs 1 PNR-G dringend eine Verwaltungsübertretung erst ab grober Fahrlässigkeit für das Luftfahrtunternehmen vorliegen. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Ausführungen unter Punkt 2. dieser Stellungnahme gesetzlich festzuhalten, ob für eine vollständige Datenübermittlung alle in § 3 Abs 1 PNR-G aufgezählten Datenkategorien vorliegen müssen.

Wien-Flughafen, am 15. Februar 2018

Austrian Airlines AG